

Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs

Vom 18. April 1985¹

GS 29.89

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A. Grundsätze

§ 1 Vorrang des öffentlichen Verkehrs

Kanton und Gemeinden fördern im Rahmen der Raumplanung vorrangig den öffentlichen Verkehr mit dem Ziel, die Erschliessung des Kantonsgebietes mit einem attraktiven öffentlichen Verkehrsmittel zu sichern und in bezug auf den Umweltschutz und die Volkswirtschaft ein möglichst gutes Verhältnis zwischen öffentlichen und individuellem Verkehr anzustreben.

§ 2 Tarifverbund und Verkehrsgemeinschaft

¹ Der Kanton fördert die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs der Region. Er strebt einen regionalen Verkehrsverbund an.

² Alle Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, die aufgrund dieses Gesetzes Leistungen von Kanton oder Gemeinden erhalten, sind zur Zusammenarbeit in Form eines Tarifverbundes und einer regionalen Verkehrsgemeinschaft verpflichtet.

§ 3 Beteiligung von Kanton und Gemeinden an Verkehrsunternehmen

¹ Kanton und Gemeinden sind berechtigt, Verkehrsunternehmen zu eröffnen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen.

² Beschlüsse des Kantons gemäss Absatz 1 werden vom Landrat gefasst. Der Landrat kann Gemeinden zur Übernahme von angemessenen Anteilen verpflichten, sofern sie im Einzugsgebiet von Linien dieser Verkehrsunternehmen liegen. Dabei ist die Mitwirkung der Gemeinden zu gewährleisten.

¹ In der Volksabstimmung vom 22. September 1985 angenommen.

B. Leistungsauftrag

§ 4 Leistungsauftrag

¹ Für Linien von regionaler Bedeutung beschliesst der Landrat nach Vernehmlassung bei den Gemeinden einen generellen Leistungsauftrag.

² Im generellen Leistungsauftrag werden Streckennetz, Linienführung, Tarifpolitik sowie Grundzüge des Betriebsangebotes und des Finanzprogramms festgelegt.

³ Eine Linie hat regionale Bedeutung, sofern sie im öffentlichen Interesse liegt und nicht vorwiegend dem Ortsverkehr dient.

⁴ Gestützt auf den Generellen Leistungsauftrag schliesst der Regierungsrat mit den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs Angebotsvereinbarungen ab.¹

⁵ Wünsche von Gemeinden, die über den vom Landrat beschlossenen generellen Leistungsauftrag hinausgehen, werden zwischen Gemeinden und Unternehmen zusätzlich vereinbart.

⁶ ...²

C. Finanzierungsarten

§ 5³ Abgeltung ungedeckter Kosten

¹ Mit den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs vereinbarte Leistungen, für die sich keine kostendeckenden Erträge erzielen lassen, sind als ungedeckte Kosten abzugelten.

² Die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs sind bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen verpflichtet, ihren Betrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen und die Möglichkeiten der Selbsthilfe zu nutzen. Leistungen, die nur aus Mangel

an betriebswirtschaftlicher Effizienz nicht kostendeckend erbracht werden können, dürfen vom Kanton nicht als abgeltungsberechtigte Leistungen anerkannt werden.

³ Unter Selbsthilfe sind Nebengeschäfte zu verstehen, soweit sie in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Linie des öffentlichen Verkehrs stehen. Nebengeschäfte, die den öffentlichen Verkehr konkurrenzieren, sind unzulässig. Kostenunterdeckung bei Nebengeschäften darf der Kanton nicht abgelden.

⁴ Über die Anerkennung einer Leistung als abgeltungsberechtigte Leistung entscheidet die zuständige Direktion. Sie hat Einsichtsrecht in das gesamte Rechnungswesen.

¹ Fassung vom 26. Juni 1997 (GS 32.1003), in Kraft seit 1. Januar 1998.

² Aufgehoben am 26. Juni 1997 (GS 32.1003), mit Wirkung ab 1. Januar 1998.

³ Fassung vom 26. Juni 1997 (GS 32.1003), in Kraft seit 1. Januar 1998.

§ 5a¹ Beiträge an Abonnemente

Um die Benützung des öffentlichen Verkehrs zu fördern, kann der Kanton nach Anhören der Gemeinden Beiträge an Tarifverbund-Abonnemente gewähren.

§ 6² Investitionsbeiträge

¹ Der Kanton kann Unternehmen des öffentlichen Verkehrs für Aufgaben von regionaler Bedeutung Investitionsbeiträge ausrichten, indem er

- a. Anlagen und Areale unentgeltlich zur Verfügung stellt,
- b. Leistungen erbringt oder Eigenkapital zur Verfügung stellt,
- c. Darlehen und Kredite gewährt.

² Der Kanton kann Beiträge für die Finanzierung von grenzüberschreitenden Investitionen für den öffentlichen Verkehr gewähren oder sich zu diesem Zweck an regionalen Trägerschaften beteiligen.

§ 7 Ausserordentliche Sanierungshilfe

¹ Ist ein Unternehmen des öffentlichen Verkehrs trotz Abgeltung der ungedeckten Kosten durch mehrjährige Defizite und das Fehlen finanzieller Reserven ohne eigenes Verschulden in seiner Existenz bedroht, so kann der Kanton die erforderlichen Sanierungsmassnahmen treffen, insbesondere finanzielle oder technische Sanierungshilfe.³

² Die Sanierungsmassnahmen werden mit besonderen Auflagen an das Unternehmen verbunden.

D. Gemeindebeiträge**§ 8⁴ Beitragshöhe**

¹ Die begünstigten Gemeinden beteiligen sich je zur Hälfte an der Finanzierung

- a. der Abgeltung ungedeckter Kosten (§ 5),
- b. der Beiträge an Tarifverbund-Abonnemente (§ 5a),
- c. der ausserordentlichen finanziellen Sanierungshilfe (§ 7).

² Der Landrat kann den Gemeindeanteil an der ausserordentlichen finanziellen Sanierungshilfe herabsetzen.

³ Die Höhe der Beiträge der einzelnen Gemeinden richtet sich nach der gewichteten Verkehrsbedienung der Stationen auf dem Gemeindegebiet, und zwar bei der Abgeltung ungedeckter Kosten im Betriebsjahr und bei der ausserordentlichen

1 Ergänzung vom 26. Juni 1997 (GS 32.1003), in Kraft seit 1. Januar 1998.

2 Fassung vom 26. Juni 1997 (GS 32.1003), in Kraft seit 1. Januar 1998.

3 Fassung vom 26. Juni 1997 (GS 32.1003), in Kraft seit 1. Januar 1998.

4 Fassung vom 26. Juni 1997 (GS 32.1003), in Kraft seit 1. Januar 1998.

finanziellen Sanierungshilfe im Jahr des Landratsbeschlusses.

⁴ Die Höhe der Beiträge der einzelnen Gemeinden an Tarifverbund-Abonnemente richtet sich nach der Anzahl der von ihren Einwohnern und Einwohnerinnen bezogenen Abonnemente.

§ 9¹ Festlegung der Gemeindebeiträge

¹ Die Gemeindebeiträge werden von der zuständigen Direktion festgelegt.

² Die maximale Belastung einer Gemeinde durch Beiträge an die Abgeltung ungedeckter Kosten und Beiträge an Tarifverbund-Abonnemente darf pro Einwohner und Jahr nicht mehr als das Doppelte der mittleren, gewichteten Belastung aller Gemeinden betragen.

§ 10² Verhältnis zum Bundesrecht

Wenn der Bund aufgrund seiner Gesetzgebung Beiträge des Kantons an ungedeckte Kosten verlangt, leisten die Gemeinden Beiträge gemäss § 8.

E. Mitwirkung von Landrat und Gemeinden**§ 11 Mitwirkung des Landrates**

¹ Dem Landrat sind Abrechnungen über die Angebotsvereinbarungen und die Rechenschaftsberichte der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs über die Erfüllung des generellen Leistungsauftrages zur Genehmigung vorzulegen.³

² Dem Landrat steht eine angemessene Vertretung in den Organen der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs zu. Diese Vertretung kann nur durch amtierende Landräte ausgeübt werden.

³ Der Landrat legt auf Antrag des Regierungsrates die Höhe des Beitrages an jedes bezogene Tarifverbund-Abonnement fest.⁴

§ 12 Mitwirkung der Gemeinden

¹ Der Kanton unterbreitet den betroffenen Gemeinden Projekte und wesentliche Massnahmen zur Stellungnahme.

² Mit den Gemeinden werden regelmässig Verkehrskonferenzen durchgeführt.

³ Den Gemeinden steht eine angemessene Vertretung in den Organen der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs zu.

1 Fassung vom 26. Juni 1997 (GS 32.1003), in Kraft seit 1. Januar 1998.

2 Fassung vom 26. Juni 1997 (GS 32.1003), in Kraft seit 1. Januar 1998.

3 Fassung vom 26. Juni 1997 (GS 32.1003), in Kraft seit 1. Januar 1998.

4 Ergänzung vom 26. Juni 1997 (GS 32.1003), in Kraft seit 1. Januar 1998.

F.¹ Genehmigung von Tarif und Fahrplan, Bewilligungen

§ 13² Zuständigkeiten

¹ Die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, die mit dem Kanton eine Angebotsvereinbarung abgeschlossen haben, müssen die Tarife vom Regierungsrat und die Fahrpläne von der zuständigen Direktion genehmigen lassen.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Zuständigkeit, das Verfahren und die Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen zur regelmässigen und gewerbsmässigen Personenbeförderung im Zuständigkeitsbereich des Kantons.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangsbestimmung

Bewilligte Investitionskredite werden gemäss bisherigen Landratsbeschlüssen abgerechnet.

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Januar 1958³ betreffend die Förderung von Verkehrsunternehmen im Kanton Basel-Landschaft durch den Staat und Gemeinden (Verkehrsgesetz) wird aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten⁴ dieses Gesetzes.

¹ Fassung vom 26. Juni 1997 (GS 32.1003), in Kraft seit 1. Januar 1998.

² Fassung vom 26. Juni 1997 (GS 32.1003), in Kraft seit 1. Januar 1998.

³ GS 21.276

⁴ Am 1. Oktober 1985 auf den 1. Januar 1986 in Kraft gesetzt.